

Prüfschema Urlaubsabgeltungsanspruch

Beamtinnen und Beamte

S.a. Hinweise zum Abgeltungsanspruch für krankheitsbedingt vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommenen europarechtlichen Mindesturlaub vom 10. April 2015

1. Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist noch Urlaub vorhanden.	Auf den Anlass der Beendigung des Beamtenverhältnisses kommt es nicht an.
2. Der Urlaub konnte vor Beendigung des Dienstverhältnisses krankheitsbedingt nicht genommen werden.	Nur zu bejahen, wenn infolge lang andauernder oder mehrfacher kurzer Krankheit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses der Urlaub nicht genommen werden konnte.
3. Kein Antrag erforderlich	Ein Antragserfordernis besteht für den europarechtlichen Abgeltungsanspruch nicht, d.h. er ist von Amts wegen zu prüfen. Eine entsprechende Antragstellung steht dem jedoch nicht entgegen.
4. Um wie viele Tage Urlaub kann es maximal gehen?	Maximal vier Wochen europarechtlicher Mindesturlaub pro Jahr, d.h. maximal 20 Tage bei einer fünf-Tage-Woche.
5. Um wie viele Tage geht es, wenn das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres endet?	Anteilige Berechnung! Der europarechtliche Mindesturlaub ist im Verhältnis zur Dauer der Dienstzeit während des Jahres zu gewähren; § 8 Abs. 1 Satz 1 HURIVO.
6. Der bereits genommene Urlaub muss berücksichtigt werden.	Entscheidend ist, wie viele Urlaubstage im fraglichen Jahr tatsächlich genommen wurden. Unbeachtlich ist, ob es sich bei den genommenen Tagen im Urlaubsjahr um Vorjahresurlaub oder Zusatzurlaub handelt. Rein die genommenen Tage (auch wenn z.B. Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach SGB IX genommen wurde) zählen.
7. Ist der noch nicht genommene Urlaub bereits verfallen?	Der Urlaubsanspruch verfällt 18 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.
5. Ist der Abgeltungsanspruch verjährt?	Der Abgeltungsanspruch ist nach drei Jahren verjährt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wurde, zu laufen. Ansprüche aus 2011 sind daher Ende 2014 verjährt. Das gilt erst recht für Ansprüche vor 2011.
6. Bei Tod der Beamtin oder des Beamten fällt der Urlaubsabgeltungsanspruch in die Erbmasse.	Vergleiche "Hinweise zum Abgeltungsanspruch" S. 3 und S.5.
7. Abgeltungsanspruch bei Altersteilzeit	Vergleiche "Hinweise zum Abgeltungsanspruch" S. 5.
8. Verfahrensablauf	Die Personalstellen ermitteln die abzugeltenden europarechtlichen Mindesturlaubstage und teilen diese - soweit abzugeltende Urlaubstage ermittelt wurden - der zuständigen Besoldungsstelle (HBS) zur Berechnung und Zahlung des Abgeltungsbetrages mit. Ist die

	Zuständigkeit bereits auf die Pensionsregelungsbehörde übergegangen, hat diese den von der Besoldungsstelle zu übermittelnden Zahlbetrag anzuweisen.
9. Höhe des Abgeltungsanspruchs	Die Summe der Bruttobesoldung (Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen - EZuIV n.F., die Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen) der letzten drei Monate wird durch 13 (Wochenzahl des Quartals) dividiert, um das Ergebnis wiederum durch die Anzahl der regelmäßigen individuellen Arbeitstage pro Woche zu dividieren (bei einer Fünf-Tage-Woche beträgt der Divisor fünf). Der so errechnete Wert ist anschließend mit der Anzahl der abzugeltdenden (ungerundeten; zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigten) Urlaubstage zu multiplizieren.